

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SRD für die Erbringung von Leistungen mit Abfallsammelbehältern (AGB-Entsorgung)

I. Geltungsbereich, Angebote

1. Für die Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.
Abweichende Konditionen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“ genannt) gelten nur in soweit, als der AN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen des AN gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis abweichender Bedingungen des AG die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und der AG diese Leistung annimmt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch bei zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Bezugnahme.
2. Angebote des AN sind freibleibend.

II. Vertragsgegenstand

1. Der AN übernimmt im Rahmen des festgelegten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen den Transport und die Entsorgung von an den Standorten des AG anfallenden Abfällen. Zur Erfassung der Abfälle werden dem AG technische Einrichtungen (Behältnisse, Pressen etc.) im vereinbarten Umfang miet- oder leihweise überlassen. Darüber hinaus gehende Dienstleistungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich die Abfälle und Dienstleistungen, die zwischen den Parteien vertraglich vereinbart worden sind. Der AG gewährleistet z. B. durch regelmäßige Kontrollen, dass keine Fremdstoffe in den angefallenen Mengen enthalten sind. Will sich der AG vor einer Vermengung mit Fremdstoffen durch Dritte schützen, stellt der Auftragnehmer auf Wunsch einen verschließbaren Behälter auf Kosten des AG zur Verfügung. Die hierdurch verursachten Mehraufwendungen gehen zu Lasten des AG.
3. Der AG bevollmächtigt den AN, ihn gegenüber Behörden, Beliehenen und Drittunternehmen zur Erstellung des Entsorgungsnachweises, des Begleitscheines bzw. Übernahmescheines gemäß der Nachweisverordnung zu vertreten. Die diesbezüglichen Kosten hat der AG zu tragen.

III. Technische Einrichtungen

1. Der AG ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der technischen Einrichtungen verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.
2. Der AG ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellort, der den besonderen Betriebsbedingungen der technischen Einrichtung (freie Zugänglichkeit, Bodenbelastung, Stromversorgung etc.) ausreichend Rechnung trägt, zur Verfügung zu stellen. Der AG hat sicherzustellen, dass die nicht-öffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (für schweren Lkw-Verkehr bis 40 t) und dass eine Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Lage der technischen Einrichtung oder durch Befahren, Absetzen oder Aufnehmen der technischen Einrichtungen, insbesondere der Behältnisse, ausgeschlossen ist. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Auswahl oder mangelhafte Unterhaltung des Zufahrtsweges oder des Aufstellplatzes zurückzuführen sind, haftet der AN nicht.
3. Die technischen Einrichtungen sind so aufzustellen, dass sie für den AN am Entleerungstag jederzeit zugänglich sind, andernfalls ist der AN berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Fehlfahrten, Wartezeiten) zu berechnen. Der AG hat ausreichende organisatorische Vorkehrungen gegen die Beschädigung oder Entwendung der technischen Einrichtungen durch Dritte zu treffen.
4. Bedarf die Aufstellung der technischen Einrichtung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstiger behördlicher Genehmigungen/Erlaubnisse, so hat diese der AG rechtzeitig vor Aufstellung der technischen Einrichtungen auf seine Kosten zu beschaffen, soweit nicht kraft öffentlich-rechtlicher Vorschriften der AN hierfür zuständig ist, und sie dem AN im Original vorzulegen.
5. Dem AN obliegt die Instandsetzung und der evtl. Austausch der technischen Einrichtungen bei Beschädigungen. Bei vom AG bzw. seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an den technischen Einrichtungen hat der AN das Recht, diese Schäden unverzüglich auf Kosten des AG fachgerecht zu beheben. Bei drohendem Untergang oder Beschädigung ist der Auftragnehmer - bei wesentlichen Beschädigungen spätestens an dem folgenden Werktag - schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) zu informieren.
6. Nach dem Aufstellen der technischen Einrichtung, insbesondere während des Betriebes der technischen Einrichtungen, ist der AG nach einer Einweisung seitens des AN verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Er hat stets die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Einweisung ist seitens des AG zu bestätigen.
7. Ziffer III.2 S. 2 und 3, III.3, III.4 und III.6. gelten auch, wenn die technische Einrichtung (Behältnisse) durch den AG bereitgestellt wird.

8. Seitens des AN bereitgestellte technische Einrichtungen (insbesondere Behältnisse) dürfen nur von dem AN oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen befördert oder entleert werden. Gestattet der AG einem Dritten die Benutzung der technischen Einrichtungen, ist der AN berechtigt, dem AG das übliche Entgelt für die Art und die Dauer der unbefugten Nutzung in Rechnung zu stellen, wenn der AN nachweist, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist. Ein Umsatzausfall des AN gilt grundsätzlich als entstandener Schaden und ist in Höhe von 80 % des zu erwartenden Umsatzes ohne weitere Nachweise ersatzpflichtig.

IV. Bereitstellung der Abfälle, Abholung

1. Der AG verpflichtet sich, die Behälter ordnungsgemäß zu befüllen. Bei unsachgemäßer Befüllung hat der AG sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für Umladungen und Heranziehung eines weiteren Transportfahrzeuges, zu übernehmen. Entsprechendes gilt für hierdurch verursachte Schäden, es sei denn, diese sind durch den AN zu vertreten.
2. Der AG gewährleistet, dass die Qualität und Zusammensetzung der deklarierten Abfälle zur Verwertung eine hochwertige, wirtschaftliche und gesetzlich zulässige Verwertung ermöglicht.
3. Der AG ist für die vollständige und sachgerechte Deklaration der angefallenen Abfälle verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung des Auftragnehmers zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Drittfirmen und soweit der Auftragnehmer dem AG bei der Erstellung von verantwortlichen Erklärungen behilflich ist. Insoweit handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die den AG nicht von seiner Verantwortung befreit.
4. Bei der Entsorgung von nicht überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen leistet der AN gegenüber dem AG im beleglosen Verfahren, soweit dieses rechtlich zulässig ist. Zur Sicherstellung dafür beauftragt der AG den AN mit der Vornahme sämtlicher Handlungen und ermächtigt ihn zur Abgabe sämtlicher Erklärungen im Namen des AG, die dem AG aufgrund einer Rechtsnorm oder kaufmännischer Übung bei der Übernahme der Abfälle obliegen. Dies schließt insbesondere das Ausstellen von Liefer- und Wiegescheinen oder ähnlicher Belege sowie das Ausfüllen von Begleitscheinen, Übernahmescheinen und Belegen nach § 25 Absatz 3 Satz 3 der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 in der jeweils geltenden Fassung für den AG mit ein. Der AN handelt dabei nach Weisung des AG.
5. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AN berechtigt, die notwendigen Feststellungen zur stoffgerechten Entsorgung treffen zu lassen. Hierzu erforderliche Analysen werden, sofern sie nicht vom AG selbst beigebracht werden können, auf der Grundlage eines zuvor zu erstellenden und vom AG zu genehmigenden Kostenvoranschlages vom AN veranlasst und dem AG in Rechnung gestellt.
6. Der AN ist zum Abtransport der Behältnisse nur verpflichtet, wenn die in den Behältnissen befindlichen Abfälle mit den gemäß Vertrag deklarierten Stoffen sowie deren Schlüsselnummern übereinstimmen und die Behältnisse ordnungsgemäß befüllt sind. Die Behältnisse werden durch den AN ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behältnisse liegt beim AG.
7. Wird durch den AN festgestellt, dass sich in den Behältnissen andere als dafür bestimmte Abfälle befinden bzw. dass Nebenablagerungen vorgefunden werden, informiert der AN den AG unverzüglich.
Der AN ist in diesem Fall nicht zur Entleerung des Behälters bzw. zur Mitnahme der Nebenablagerungen verpflichtet. In diesem Fall kann zwischen AG und AN eine gesonderte Vereinbarung zur Entsorgung getroffen werden.
Bei Entsorgung von Altpapier und Pappe und anderen Wertstoffen kann bei Verunreinigungen durch Restmüll keine Verwertung erfolgen und der Behälterinhalt wird auf Kosten des AG anderweitig entsorgt.
8. Die Entleerung des Behälters erfolgt an den jeweils vereinbarten Tagen. Fallen vereinbarte Abfuhrtage auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Entsorgung in der Regel am nachfolgenden Werktag. Abweichungen davon können zwischen AN und AG vereinbart werden.
Aus technologischen Gründen notwendige Änderungen des Entleerungstages teilt der AN dem AG mindestens eine Woche vor der Änderung des Entleerungstages schriftlich mit. Ein Anspruch auf einen vom AG bestimmten Entleerungstag wird ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Entsorgung erfolgt werktags ab 6.00 Uhr, in Wohngebieten frühestens ab 7.00 Uhr.
9. Bei vereinbarten Bereitstellungs-/Entleerungs-/Abholungszeiten steht dem AN eine grundsätzliche Zeitabweichung von +/- 30 Minuten zu. Bei nicht vom AN zu vertretenden Verzögerungen (z.B. durch Verkehrsstau, Unfälle, Verzögerungen durch Voraufträge oder an Entsorgungsanlagen, höhere Gewalt u.ä.) gilt diese Frist zusätzlich zu den Verzögerungen.
10. Vom AG gewünschte Veränderungen von vereinbarten Zeitpunkten für Bereitstellungen, Entleerungen und/oder Abholungen müssen dem AN mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Veränderungen von bestehenden Aufträgen. Bei kurzfristigeren Veränderungen ist der AN nicht zur Ausführung verpflichtet. In jedem Fall kann der AN die ihm entstehenden Mehraufwendungen an den AG weiterberechnen.

V. Verwertung/Beseitigung

1. Die vom AG übergebenen Abfälle werden vom AN einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben. Die Auswahl der Entsorgungsanlage obliegt ausschließlich dem AN und erfolgt ohne Angabe von Gründen gegenüber dem AG, wenn nicht aufgrund der Art der Abfälle bestimmte Anlagen aufgesucht werden müssen.

Maßgebend für die Einstufung bzw. die Qualität des vom AG überlassenen Abfalls ist ausschließlich die Prüfung durch die Entsorgungsanlage anhand der dort geltenden Annahmebedingungen. Die Bestimmungen über die geforderte Qualität des Abfalls bzw. deren Zusammensetzung können vom AG bei der Entsorgungsanlage hinterfragt werden. Bei schriftlichen Verträgen mit mehreren Aufträgen können die Entsorgungsanlagen und die jeweiligen Bestimmungen zusätzlich in den entsprechenden Anlagen zum Angebot/zur Auftragsbestätigung/zum Vertrag wiedergegeben werden.

Das Risiko des nicht mit den Annahmebedingungen der Anlage übereinstimmenden und vereinbarten Abfalls trägt der AG zu seinen Lasten. Entscheidungen des Anlagenpersonals sind für AG und AN verbindlich.

2. Soweit sich für die dem AN übergebenen Abfälle zur Verwertung im Zeitpunkt der Übergabe positive Marktpreise erzielen lassen, gehen diese mit der Aufnahme des Behältnisses durch den AN in dessen Eigentum über. Die anderen in Satz 1 genannten Abfälle zur Verwertung verbleiben bis zur Übergabe an die zugelassene Entsorgungsanlage im Eigentum des AG. Abfälle zur Beseitigung verbleiben bis zur vollständigen Beseitigung im Eigentum des AG.

Stellt sich nach der Übergabe der deklarierten Abfälle heraus, dass diese nicht nur in unerheblichem Umfang mit anderen Abfällen verunreinigt sind, ist der AG verpflichtet, die Gesamtmenge oder aber auch nur eine Teilmenge der Abfälle auf Wunsch des AN in sein Eigentum zurückzunehmen und/oder den AN von den daraus entstehenden oder bereits entstandenen Mehrkosten zu befreien. Sofern zum Zeitpunkt der Feststellung eine Rücknahme aufgrund technologischer Gegebenheiten nicht mehr möglich oder wirtschaftlich vertretbar (z.B. wegen eintretender Verzögerungen durch Wiederbeladung der Behälter) ist, hat der AG den AN in jedem Fall von den entstehenden Mehrkosten zu befreien. Über technologische und wirtschaftliche Vertretbarkeit der Möglichkeiten der Rücknahme entscheidet im Zweifelsfall der Feststeller der Verunreinigungen.

VI. Preise, Zahlung

1. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und den Transport des Behältnisses sowie die Entsorgung der Abfälle. Es versteht sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen werden gesondert berechnet; entsprechendes gilt für Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter (mit Ausnahme derjenigen Kosten, die durch die vertragsgemäße Einschaltung von Erfüllungsgehilfen entstehen). Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Abrechnung der Entsorgungsleistungen die Wiegekarten des Auftragnehmers, des beauftragten Drittunternehmens oder der Entsorgungsanlage maßgebend.
3. Der AG ist verpflichtet, alle vom Auftragnehmer übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der betreffenden Mitteilung schriftlich geltend zu machen; andernfalls gilt die unterlassene rechtzeitige Reklamation als Anerkennung. Ausgenommen sind gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einsprüchen.
4. Sämtliche Zahlungen sind entsprechend Zahlungsziel von 10 Tagen auf der Rechnung des Auftragnehmers fällig. Befindet sich der AG in Verzug, wird die fällige Forderung in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinnt. Kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf einer vom Auftragnehmer schriftlich festgesetzten angemessenen Frist nicht innerhalb dieser Frist nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern.
5. Erhöhen sich die der Kalkulation der Entgelte zugrunde liegenden Kosten (z. B. Änderung der gesetzlichen Grundlagen, Mineralölpreise, Steuern, Abgaben, Personalkosten), ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Anpassung ist schriftlich unter Darstellung der Kostenänderung und der neuen Vergütung geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, der Erhöhung des Entgelts binnen zwei Wochen nach Zugang des Ankündigungsschreibens zu widersprechen, sofern die Preisänderung mehr als 12 % beträgt.

Unterlässt er den fristgemäßen Widerspruch oder zahlt er die aufgrund der vorstehenden Regelung erhöhten Entgelte zum wiederholten Male, gelten die neuen Entgelte als vereinbart. Die Erhöhung der Entgelte wird zum ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Widerspruchsfrist folgt, wirksam. Im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs ist der Auftragnehmer während eines Zeitraumes von drei Monaten, der auf den Zugang des Widerspruchsschreibens folgt, berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem weiteren Monat zu kündigen.

Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist der Auftragnehmer berechtigt, bei Steigerung von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge kommunaler oder privater Gebührenänderungen den Preis um den von ihm aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen. Ein Vertragsrücktritt des Auftraggebers ist für diesen Fall ausgeschlossen, sofern die Preisänderung nicht mehr als 12 % beträgt.

6. Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der AG nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis beruht.
7. Bei Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle zur Verwertung wird für nicht volle Quartale bei Vertragsbeginn oder Vertragsende der zu zahlende Anteil anhand begonnener Monate auf volle Monate berechnet. Wird die im Vertrag vereinbarte Anzahl der Behältnisse oder die vereinbarte Abfuhrhäufigkeit auf Wunsch des AG verringert, kann sich daraus eine Erhöhung des vereinbarten Quartalspreises ergeben. Der AN informiert den AG hierüber rechtzeitig vor Beginn der Änderung schriftlich.

VII. Pflichtverletzungen

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann – wie z. B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen in Bezug auf Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt an der Erfüllung der betroffenen Vertragspflicht ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist – ruhen seine diesbezüglichen Verpflichtungen. Der jeweils andere Vertragspartner ist von dem Eintritt einer vorgenannten Störung unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können. Die vertraglichen Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Frist. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann der jeweils andere Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.
4. Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen auf den Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Schadensersatzanspruch nicht durch einen Versicherer befriedigt wird, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren Schadens. Dieser beträgt maximal den zehnfachen Auftragswert.
5. Der AG haftet für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung oder Deklaration über die vom Auftragnehmer abzutransportierenden und zu entsorgenden Abfälle zurückzuführen sind. Der AG hat den Auftragnehmer von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen; dies gilt auch für Folgeschäden. Im Schadensfall obliegt dem AG der Nachweis der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftragnehmers.
6. Für Schäden an den technischen Einrichtungen auf dem Gelände sowie bei Entwendung von technischen Einrichtungen vom Gelände des AG haftet der AG, es sei denn, dies hat der Auftragnehmer zu vertreten. Verstößt der AG gegen die ihm obliegende Obhutsverpflichtung, haftet er auch für Schäden an Behältnis, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen. Dies gilt auch, soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann.

IX. Vertragsdauer/-beendigung

1. Schriftlich geschlossene Verträge gelten entsprechend der im Vertrag bestimmten Zeitdauer und verlängern sich jeweils um ein Jahr, falls nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
2. Bei Änderung entsorgungsrelevanter Gesetze oder bei normenbedingter, nicht nur unerheblicher Modifikation der Entsorgungswege des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5 % der gesamten Auftragssumme führen, ist der

Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen.

3. Bei Beendigung eines schriftlich geschlossenen Vertrages wird für die Abholung von Umleerbehältern ein einmaliges Entgelt von 50,- Euro pro Umleerbehälter fällig.
4. Kurzfristig angelegte und insbesondere für seltene oder einmalige Leistungen konzipierte Verträge gelten ausschließlich für den konkret erteilten Auftrag. Ziffer IX.1 bis 3 gelten in diesem Fall nicht.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Vertragspartners, bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung wegen grober schuldhafter Pflichtverletzung einer Vertragspartei setzt voraus, dass der Kündigende zuvor den Vertragspartner schriftlich, unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht, erfolglos abgemahnt hat.

X. Allgemeines

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
4. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten gilt Dresden als vereinbarter Gerichtsstand.
5. Sollten Teile oder Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.